

Satzung

der

Waldbesitzervereinigung Kreuzberg e. V.



Erstellt am 15.11.1970

1. Änderung am 20.02.1972
2. Änderung am 25.01.1998
3. Neufassung am 01.11.2007
4. Änderung am 10.03.2017

Änderung vom 16.03.2018



1. Auflage

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz	3
§2	Zweck und Aufgaben	3
§3	Regelungen zum Rechnungswesen.....	4
§4	Mitglieder der WBV.....	5
§5	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§7	Mitgliedsbeiträge	6
§8	Finanzierung des Vereins	7
§9	Rechte der Mitglieder	7
§10	Pflichten der Mitglieder	8
§11	Aushändigung der Satzung	8
§12	Organe der WBV	8
§13	Der Vorstand	9
§14	Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit	9
§15	Befugnisse und Aufgaben des Vorstands.....	10
§16	Der Ausschuss	11
§17	Aufgaben des Ausschusses	11
§18	Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses.....	11
§19	Beschlussfassung des Ausschusses.....	12
§20	Der Geschäftsführer	12
§21	Mitgliederversammlung.....	12
§22	Einberufung der Mitgliederversammlung	13
§23	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	13
§24	Allgemeine Bestimmungen zu Einberufungen	14
§25	Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen	14
§26	Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen	14
§27	Beschlussfassung über Eilanträge.....	15
§28	Beschlussfassung über Satzungsänderung	15
§29	Anfechtung von Beschlüssen.....	16
§30	Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung.....	16
§31	Holzvermarktungsregularien.....	16
§32	Auflösung der WBV	16
§33	Inkrafttreten	17



§ 1 Name und Sitz

1. Die Waldbesitzervereinigung führt den Namen:

"Waldbesitzervereinigung Kreuzberg e. V."

(nachfolgend: WBV)

2. Die Waldbesitzervereinigung hat ihren Sitz in 91352 Hallerndorf, Von-Seckendorf-Straße 10 und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Bamberg eingetragen.
3. Das Vereinsgebiet der WBV umfasst:
 - die Gemeinden Hallerndorf, Hausen, Heroldsbach, Adelsdorf
 - die Marktgemeinden Eggolsheim und Hirschaid
 - die Stadt Forchheim
 - und angrenzende Städte, Marktgemeinden und Gemeinden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die WBV verfolgt den Zweck die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturängel zu überwinden.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks obliegt der WBV insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre Mitglieder:
 - a) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur und als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen in Bayern.
 - b) Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft.
 - c) Über- und Einzelbetriebliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung.
 - d) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzförderung und Lagerung des Holzes.
 - e) Gemeinsamer Bezug und Vermietung von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV.



- f) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen sowie Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildungen an modernen Geräten und Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und –verwertung.
 - g) Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmittel, Wildverbisschutzmitteln u.ä. sowie gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienten Waldprodukte der Mitgliedsbetriebe; hierbei kann die WBV selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedsbetrieben zur Vermarktung angemeldete Holz abschließen.
 - h) Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes.
 - i) Erstellung gemeinsamer Regeln für die Vermarktung und deren Einhaltung.
 - k) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (z. B. Waldpflegeverträge).
3. Die WBV ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

§ 3 Regelungen zum Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer führt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die Kassengeschäfte der Vereinigung.
2. Für die Vereinigung ist eine dem Geschäftsumfang entsprechende Einnahmen-Ausgaben Überschussrechnung zu erstellen.

§ 4 Mitglieder der WBV

1. Die ordentliche Mitgliedschaft in der WBV können erwerben:
 - a) Natürliche Personen.
 - b) Personengesellschaften des BGB und HGB.
 - c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

die im örtlichen Tätigkeits- bzw. Geschäftsbereich der WBV einen Wald besitzen.



2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der WBV, sofern sie nicht selbst als Abnehmer des von ihren Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftritt, für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss von Holzkaufverträgen über das zur Vermarktung angemeldete Holz zu vertreten.
3. Die WBV kann auch Förder- und Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zur Vereinigung erfolgt entweder durch schriftlichen Antrag per Post, per Fax bzw. per Email oder durch einen Online-Antrag über die vereinseigene Homepage an die Geschäftsstelle.
2. Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in den Verband aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang bei der Geschäftsstelle - eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt wird.
Die Mindestmitgliedschaft beträgt 3 Jahre.
3. Die Mitgliedschaft ist auf Dritte grundsätzlich nicht übertragbar und vererbbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet aus der WBV aus durch
 - a) Schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft vor Ende des laufenden Geschäftsjahres, jedoch spätestens zum 01.10.
 - b) Tod des Mitgliedes.
 - c) Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft.
 - d) Ausschluss.
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - f) Wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen; in diesem Falle scheidet das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres als ordentliches Mitglied aus und erhält ab diesem Zeitpunkt den Status eines Fördermitglieds.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen der WBV noch einen Abfindungsanspruch.



3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses (einfache Mehrheit) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Soweit wie möglich ist dem Mitglied die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Ausschusses (einfache Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gründe für einen Ausschluss können sein:

- a) Unehrenhaftes und satzungswidriges Benehmen.
- b) Ordnungswidrige Benützung oder mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum.
- c) wenn es die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit den Holzkäufern schuldhaft nicht erfüllt.
- d) wenn es im Antrag auf Aufnahme wahrheitswidrige Angaben gemacht hat.
- e) wenn es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
- f) Anderweitige Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer 3 monatigen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Mitglieder mit der Auszeichnung eines Ehrenamts sowie Ehrenmitglieder.
3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitragszahlung erfolgt einmal jährlich per Abbuchung vom Konto des Mitgliedes. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.



§ 8 Finanzierung des Vereins

1. Die WBV finanziert sich durch
 - a) von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge und Kostenerstattungen.
 - b) freiwillige Spenden und Zuschüsse.
 - c) die Erhebung von Umlagen, die nur bei dringendem Grund erhoben werden dürfen.
 - d) Gebühren für die Benutzung vereinseigener Maschinen und Geräte.
 - e) Vermittlungsgebühren und Provisionen.
 - f) Erträge der Eigengeschäfte und Zinsen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung die Leistungen der WBV in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der WBV mitzuwirken.
2. Es hat insbesondere das Recht
 - a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
 - b) Jedes Mitglied kann bis spätestens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 - c) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
 - d) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen beraten zu lassen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen; der Verein kann, sofern er hierfür eine Kostenerstattungsordnung erstellt, hierfür Kostenerstattung erheben.



§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der WBV zu wahren, beschlossene Mitgliedsbeiträge zu entrichten und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
2. Alle Mitglieder haben weiter insbesondere die Pflicht,
 - a) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise der WBV anzudienen bzw. durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen und das zur Vermarktung bei der WBV angemeldete Holz auch tatsächlich über die WBV vermarkten zu lassen.
 - b) die von der WBV gegebenenfalls erstellten Vermarktungsregularien zu beachten und zu erfüllen.
 - c) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
3. Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Pflicht, die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit Holzkäufern ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied eine angemessene Ordnungsstrafe festsetzen. Unberührt von einer gegebenenfalls verhängten Ordnungsstrafe bleibt das Recht der WBV, Ersatz der ihr durch das pflichtwidrige Verhalten entstandenen Schäden zu verlangen.

§ 11 Aushändigung der Satzung

1. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm gegen Tragung der Unkosten eine Satzung ausgehändigt wird.

§ 12 Organe der WBV

1. Organe der WBV sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Geschäftsführer
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.



§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Rechnungsführer/Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Geschäftsführer
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechnigt.
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten nach Maßgabe dieser Satzung die WBV gerichtlich und außergerichtlich.
4. Im Innenverhältnis wird in Ergänzung hierzu weiter folgendes vereinbart.
Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog von Rechtsgeschäften beschließen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandsgremiums vornehmen darf. Ferner kann die Mitgliederversammlung in diesem Katalog Rechtsgeschäfte bestimmen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung vornehmen darf.
5. Die obig unter Absatz 1d, 1e und 1f genannten Personen gehören als nicht vertretungsberechnigte Mitglieder dem Vorstandsgremium an.

§ 14 Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder unter §13, Absatz 1, Nummer (a) bis (e) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus der WBV oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Ausschuss berechnigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder zu wählen.



3. Sollte ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen werden, so ist in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 15 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der WBV. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der WBV, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) das Führen von Vertragsverhandlungen mit Holzkäufern sowie die Vereinbarung der Inhalte der im Namen und für Rechnung der Mitglieder abzuschließenden Holzkaufverträge.
 - b) die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.
 - c) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - d) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände.
 - e) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der WBV.
 - f) Entscheidung nach § 2 Absatz 3 zu treffen.
 - g) Verhängung von Ordnungsstrafen.
 - h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten der WBV sowie deren Beaufsichtigung.
 - i) die Anmeldung von Satzungsänderungen zum Zweck der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.
 - k) die Anmeldung neu gewählter Vertretungsvorstände bei der Verleihungsbehörde.
 - l) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 5.000 €, auch ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.



§ 16 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) den in § 13, Absatz 1 genannten Personen.
 - b) 2 stellvertretenden Geschäftsführern.
 - c) 5 Beiräten.
 - d) 2 Personen für den Vergnügungsausschuss.
2. Die Ausschussmitglieder unter § 16, Absatz 1, Nummer (b) bis (d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist möglich.
3. Scheidet ein Ausschussmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus der WBV oder Versterbens vorzeitig aus dem Ausschuss aus, so ist der Ausschuss berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder zu wählen.
4. Sollte ein Ausschussmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen werden, so ist in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 17 Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben der WBV nach § 2 dieser Satzung.

§ 18 Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand und der Ausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Darüber hinaus ist der Vorstand und der Ausschuss stets einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes und des Ausschusses erforderlich wird.
3. Ferner ist der Vorstand und der Ausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Vorstands- oder Ausschussmitglieder schriftlich beantragen.



4. Die Einberufung des Vorstands und des Ausschusses hat gegenüber allen Vorstands- und Ausschussmitgliedern mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Bei Gefahr im Verzug fristlos.

§ 19 Beschlussfassung des Ausschusses

1. Mitglieder des Ausschusses können sich in Ausschusssitzungen nicht vertreten lassen.
2. Die in den Sitzungen des Ausschusses gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen.
3. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort, Datum und Zeit, den Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

§ 20 Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte eines angestellten Geschäftsführers bedienen.
2. Dem Geschäftsführer werden zwei ehrenamtliche Geschäftsführer aus den Mitgliedern der WBV beigewählt.
3. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch Untervollmachten erteilen, sofern diese zur ordnungsgemäßen Erledigung der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 21 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht und über die Jahresrechnung.
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
 - e) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge.



- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung.
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
- i) Überwachung der Erfüllung der Aufgaben der WBV.

§ 22 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Vorstand. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Einladung erfolgt über die öffentlichen Gemeindeanzeiger (Gemeindeblätter), die im WBV-Gebiet enthalten sind.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder der WBV unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, vom 1. Vorsitzenden verlangt.

§ 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Kein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmungen durch eine andere Person vertreten lassen.
2. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich oder per Akklamation.
Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Datum und Zeit der Sitzung, die Anzahl der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.



§ 24 Allgemeine Bestimmungen zu Einberufungen

1. Einberufungen der Organe zu Sitzungen oder Versammlungen haben unter Angabe des Sitzungsorts, des Sitzungstermins, der Tagesordnung und unter Einhaltung der jeweils hierfür bestimmten Frist zu erfolgen; als Einberufung gilt es auch, wenn die Einladung per Telefon, Rundschreiben, Telefax oder E-Mail übermittelt wird.
2. Sofern nach dieser Satzung die Einberufung und Leitung eines Organs dem Vorstand obliegt, entscheidet über die Einberufung grundsätzlich der 1. Vorsitzende, dem dann auch die Leitung obliegt. Ist der 1. Vorsitzende bei der Versammlung verhindert, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer die Leitung übernimmt.
Sofern der Vorstand einen Beschluss über die Einberufung eines Organs fasst, hat dies der 1. Vorsitzende unverzüglich einzuberufen. Ist er verhindert oder kommt er dem Beschluss nicht nach, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer die Einberufung und Leitung übernimmt.

§ 25 Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung bzw. Sitzung eines Organs des Vereins ist stets beschlussfähig.
2. Beschlussfassungen in allen Organen der WBV erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
3. Bei Beschlussfassungen und Wahlen in allen Organen des Vereins ist stets abzustellen auf die abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 26 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen

1. Soweit der Verein keine besonderen Wahlordnungen erlassen hat, gilt für Vorstandswahlen:
 - a) Jede Wahl hat grundsätzlich einzeln und schriftlich zu erfolgen. Zu Beschleunigung kann aber hiervon abgewichen werden und in Gruppen per Akklamation gewählt werden. Vor Wahlen soll von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, benannt werden. Durch mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fassenden Beschluss der



- Mitgliederversammlung können alle oder einige der zu Wählenden auch in Blockwahl oder per Akklamation gewählt werden.
- b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen), auf sich vereinigt.
 - c) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt.
 - d) Wahlen sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Wählbar in ein Amt sind nur ordentliche Vereinsmitglieder; Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits gekündigt haben, sind nicht wählbar. Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Vereins, so kann nur einer der nach dem Gesellschaftsvertrag bestimmten vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

§ 27 Beschlussfassung über Eilanträge

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Erhebung von Umlagen oder die Auflösung der WBV können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 28 Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.



§ 29 Anfechtung von Beschlüssen

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.
2. Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden.
3. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.
4. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren.

§ 30 Aufwandsentschädigung, Reisekosten- und Tätigkeitsvergütung

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand und Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
3. Für Auslagen/Reisekostenerstattung gilt Nr. 2 entsprechend.

§ 31 Holzvermarktungsregularien

1. Der Vorstand beschließt über Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen sowie über gemeinsame Vermarktungsregularien. In diesen können insbesondere die Art und Weise sowie das Verfahren bei der Holzvermarktung über die WBV verbindlich geregelt werden.

§ 32 Auflösung der WBV

1. Die WBV kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung der WBV beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird.



§ 33 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung wird von nachfolgenden Unterzeichnenden beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.

Hallerndorf, den 16.03.2018

1. Vorsitzender B. Roppelt Bernhard Roppelt

2. Vorsitzender Georg Batz Georg Batz

3. Vorsitzender Martin Amtmann Martin Amtmann

Kassier Konrad Arold Konrad Arold

Schriftführerin Anette Modschiedler Anette Modschiedler

Geschäftsführer Matthias Koch Matthias Koch

Ausschussmitglieder:

Frieder Luthen

Markus Noymer

Johannes Wenzel

Chandronic Althaus

Roppelt
